

Beschluss (gegen die Stimmen von FDP – BAYERNPARTEI):

1. Der Stadtrat stimmt den in der Anlage 1, S. 1 – 61 dargestellten Festlegungen und namentlichen Benennungen und den Entsendungen in die jeweiligen Stiftungen und Schenkungen, Beteiligungsunternehmen, Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen zu.
2. Der Stadtrat stimmt der Einrichtung bzw. dem Fortbestand, der Größe, der jeweiligen Sitzverteilung und der Festlegung des Vorsitzes bei folgenden Kommissionen und sonstigen Gremien zu:
 - a) den Kommissionen und sonstigen Gremien gemäß Anlage 1, S. 62 – 119.
Die namentliche Berufung der jeweiligen Personen erfolgt auf dem Büroweg.
Die Nennung der Namen der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Anlage 1, S. 62 – 119 erfolgt nur nachrichtlich.
 - b) dem Runden Tisch zur Gleichstellung von LGBTI* gemäß Anlage 1, S. 50;
der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen gemäß Anlage 1, S. 54;
dem Umlegungsausschuss gemäß Anlage 1, S. 55 – 56.
Die namentliche Berufung der jeweiligen Personen erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrats.
3. Bei der Kommission Freiham (Anlage 1, S. 112 - 113) wird die Anzahl der Mitglieder aus dem ehrenamtlichen Stadtrat von 16 auf 19 erhöht.
4. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Vorgehen bei Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen während der Wahlperiode:

a) Bei Gremien, die mit 1 ehrenamtlichen Stadtratsmitglied zu besetzen sind, gilt:

Sollten während dieser Amtsperiode neue Stadtratsgremien geschaffen werden, ist eine Neuberechnung aufgrund der dann geltenden Stärkeverhältnisse vorzunehmen. Die Besetzung des neuen Stadtratsgremiums fällt dann der Fraktion zu, die aufgrund der Neuberechnung ein weiteres Stadtratsgremium besetzen kann. Die Möglichkeit der Abberufung und Neubesetzung von Stadtratsmitgliedern durch die zu entsendende Fraktion bleibt davon unberührt, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder der einschlägigen Satzungen oder sonstigen Statuten.

b) Bei allen anderen Gremien gilt:

Ändern sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Stadtrat, findet keine Neuberechnung bei den Gremiensitzen statt. Davon ausgenommen sind Gremien, bei denen eine Neubesetzung des gesamten Gremiums aus anderen Gründen erforderlich ist. Im Falle einer Neubesetzung sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Stadtrat zugrunde zu legen.

Die Möglichkeit der Abberufung und Neubesetzung von Stadtratsmitgliedern durch die zu entsendende Fraktion bleibt davon unberührt, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder der einschlägigen Satzungen oder sonstigen Statuten.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.